



- Keine Neuordnung, aber: Änderungsverordnung
- Auswahl der Varianten in den Schwerpunkten Architektur und Ingenieurbau im praktischen Prüfungsteil A soll von jeweils drei auf jeweils zwei reduziert werden.
- Folge: Aufwand bei der Erstellung und der Durchführung der Prüfungen kann nennenswert verringert werden, ohne die Ausbildungsfähigkeit der Betriebe oder gar die Aussagekraft der Abschlussprüfung zu beeinträchtigen.
- Für den Schwerpunkt Tief-, Straßen- und Landschaftsbau ist eine entsprechende Reduzierung nicht möglich.
- Ausbildungsinhalte und übrige Prüfungsanforderungen bleiben unverändert.
- Inkrafttreten: 1. August 2017